

Brüssel, den 27. Februar 2026
(OR. en)

6696/26

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0305 (NLE)

FRONT 48
COWEB 20
MIGR 57

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Betr.:	Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und Bosnien und Herzegowina über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in Bosnien und Herzegowina durchgeführt werden

Annahme

1. Der Rat hat am 18. November 2022 einen Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über eine Statusvereinbarung zwischen der Europäischen Union und Bosnien und Herzegowina für operative Tätigkeiten der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in Bosnien und Herzegowina erlassen.
2. Ziel der Vereinbarung ist es, gestützt auf Artikel 73 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624¹ die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache zu ermächtigen, Grenzverwaltungsteams aus der ständigen Reserve nach Bosnien und Herzegowina zu entsenden.

¹ ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1.

3. Die Verhandlungen wurden mit der Paraphierung des Entwurfs der Statusvereinbarung durch die Kommission und Bosnien und Herzegowina erfolgreich abgeschlossen. Die Kommission hat dem Rat am 28. November 2024 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und vorläufige Anwendung der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und Bosnien und Herzegowina und einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss der Vereinbarung² vorgelegt. Am 27. Januar 2025 wurde der Beschluss über die Unterzeichnung vom Rat angenommen, und am 11. Juni 2025 wurde die Vereinbarung – vorbehaltlich ihres Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt – in Brüssel unterzeichnet.
4. Gemäß Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlässt der Rat den Beschluss über den Abschluss der Vereinbarung nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.
5. Am 27. Januar 2025 hat der Rat den Entwurf des Beschlusses über den Abschluss und den Wortlaut der Vereinbarung dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zugeleitet.
6. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen Irland sich entsprechend dem Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland³ nicht beteiligt. Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
7. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet. Da dieser Beschluss den Schengen-Besitzstand ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diesen Beschluss angenommen hat, ob es ihn in einzelstaatliches Recht umsetzt.
8. Am 21. Januar 2026 hat das Europäische Parlament seine Zustimmung zum Abschluss des Abkommens erteilt⁴ und seine Präsidentin beauftragt, seine Stellungnahme dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Bosnien und Herzegowina zuzuleiten.

² Dok. 16475/24 +ADD 1+ ADD 2 und Dok. 16476/24 +ADD 1.

³ ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20.

⁴ P10_TA(2026)0011

9. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten,
- den Beschluss über den Abschluss der Vereinbarung in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 16666/24) als A-Punkt anzunehmen und
 - zu beschließen, dass der Wortlaut dieses Beschlusses gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d der Geschäftsordnung des Rates im Amtsblatt (Reihe L) veröffentlicht wird.

Das Europäische Parlament wird gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV unterrichtet.
